

## Secen, Alev

---

**Betreff:** AW: URHG-Referentenentwurf: Auswirkungen auf den Markt für audiovisuelle Medien (Film)

Von: Stangl, Markus(MedienLB)

Gesendet: Dienstag, 21. Februar 2017 17:07:33 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Schmid, Matthias - IIB3 -; Poststelle

Cc: Stangl, Anita(MedienLB)

Betreff: URHG-Referentenentwurf: Auswirkungen auf den Markt für audiovisuelle Medien (Film)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmid,

MedienLB ist größter Anbieter von didaktischen Unterrichtsfilmen in Europa (audiovisuelle Medien). Der Markt für audiovisuelle Medien (nur Film) hat alleine in Deutschland einen Umfang von ca. 20 Millionen €. Die ca. 600 staatlichen Medienzentren/Bildstellen (<https://de.wikipedia.org/wiki/Medienzentrum>) in Deutschland kaufen didaktische Unterrichtsfilme z.B. bei MedienLB ein und verleihen diese kostenlos an alle 40.000 Schulen in Deutschland. Somit ist eine Komplettversorgung der Schulen in Deutschland mit hochwertigen didaktischen Unterrichtsfilmen (die in der Produktion ca. 40.000€ pro Film kosten) sichergestellt.

Näheres zu MedienLB: <https://de.wikipedia.org/wiki/MedienLB>

Der Markt für audiovisuelle Medien (Film) ist vollständig autark und funktioniert seit Jahrzehnten hervorragend, nur so können Schulen mit für die Schulen hergestellten Filmen versorgt werden.

Wir bitten Sie eindringlich, diesen Markt zu schützen!

Zum Thema (Nicht-)Öffentlichkeit des Klassenraums sei folgendes gesagt:

Sämtliche Regelungen im Urheberrecht basieren auf europarechtlichen Regelungen, die auf Richtlinien der EU zurück zu führen sind. Diese werden durch die Obergerichte der jeweiligen Mitgliedsstaaten richtlinienkonform ausgelegt. Der Oberste Österreichische Gerichtshof (OGH) prägte durch sein Urteil vom 23.09.2008 unter der Geschäftszahl 4Ob131/08f den Begriff der sog. „Schulöffentlichkeit“. In diesem Urteil war § 15 Abs. 3 dt. UrhG Gegenstand der Erläuterung, weil in Österreich eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht existiert. Im Ergebnis kam der OGH zu folgendem Ergebnis:

„Demnach sind in Pflichtschulen eine weit überwiegende Anzahl der Schüler einer Klassengemeinschaft nur in Ausnahmefällen durch eine enge persönliche Beziehung verbunden, die über das Erfordernis eines anständigen Umgangs während des Unterrichts hinausgeht. Gewöhnlich erschöpfen sich solche Klassengemeinschaften – als Ganzes gesehen – in Zweckgemeinschaften zur Erfüllung der Schulpflicht, bei denen (...) eine enge persönliche Beziehung gewöhnlich (nur) zwischen den einzelnen Schülern jeder Klasse besteht.“(o.g. Urteil, Ziffer 4.6.3.).

Viele Grüße

Markus Stangl

---

MedienLB -  
Medien für Lehrpläne und Bildungsstandards GmbH

Bahnhofplatz 8  
82319 Starnberg

Phone: +49(0)8151 – 55071 - 20

Fax: +49(0)8151 - 55071 - 99

E-Mail: [markus.stangl@medienlb.de](mailto:markus.stangl@medienlb.de)

Internet: [www.medienlb.de](http://www.medienlb.de)

Geschäftsführerin: Dr. Anita Stangl  
Registergericht/-nummer: AG München, HRB 156279

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken.